

**utilita**

**ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT**

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen .....	3
STIFTUNGSRAT (SR).....	
Art. 3 Entschädigung von Mitgliedern des Stiftungsrates.....	3
Art. 4 Jahresentschädigung .....	3
Art. 5 Sitzungsentschädigung .....	3
Art. 6 Spesenentschädigung .....	4
Art. 7 Tantiemen und Kommissionen .....	4
ANLAGEKOMITEE (AK).....	
Art. 8 Entschädigung von Mitgliedern der Anlagekomitees.....	4
Art. 9 Sitzungsentschädigung .....	4
Art. 10 Spesenentschädigung.....	4
Art. 11 Tantiemen und Kommissionen .....	4
VERWALTUNGSRAT VON TOCHTERFIRMEN (VR).....	
Art. 12 Entschädigung von Mitgliedern des Verwaltungsrates .....	5
Art. 13 Sitzungsentschädigung.....	5
Art. 14 Spesenentschädigung .....	5
Art. 15 Tantiemen und Kommissionen .....	5
SPEZIALFUNKTIONEN.....	
Art. 16 Entschädigung für die Ausübung von Spezialfunktionen.....	5
Art. 17 Sitzungsentschädigung.....	5
Art. 18 Spesenentschädigung .....	6
Art. 19 Tantiemen und Kommissionen .....	6
Art. 20 Inkrafttreten.....	6

## Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Jahresentschädigungen, die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und den Spesensersatz für:

- die Mitglieder des Stiftungsrates (SR),
- die Mitglieder des Anlagekomitees (AK)

## Art. 2 Rechtsgrundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Entschädigungsreglement gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements. Die Entschädigungen werden zulasten der Stiftung entrichtet und müssen von der Anlegerversammlung genehmigt werden.

## STIFTUNGSRAT (SR)

### Art. 3 Entschädigung von Mitgliedern des Stiftungsrates

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für ihre Tätigkeit als Stiftungsrat für die Wahrnehmung von Verwaltungsarbeiten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

### Art. 4 Jahresentschädigung

Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für

a) den SR-Präsidenten	10'000 Franken
b) den SR-Vizepräsidenten	7'500 Franken
c) die weiteren SR-Mitglieder	5'000 Franken

Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufgaben des SR gemäss Art. 9 Ziff. VII. der Statuten und Art. 9 des Organisationsreglements pauschal abgegolten.

Während einer Vakanz im SR-Präsidium gilt:

1. die Entschädigung des SR-Vizepräsidium wird pro Rata der Entschädigung des Präsidiums angepasst;
2. diese Regelung gilt solange, bis das SR-Präsidium wieder gewählt ist.

### Art. 5 Sitzungsentschädigung

Die Teilnahme von Mitgliedern des SR an SR-Sitzungen wird gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder zusätzlich zur Jahresentschädigung entschädigt. Darüber hinaus wird die Teilnahme an einer ausserordentlichen Sitzung zu einem bestimmten Thema, an der mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates teilnehmen, zusätzlich zur Jahresentschädigung gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder entschädigt.

Tagesansatz	1'500.- CHF
Halbtagesansatz	750.- CHF
Sitzungen 1-2 Stunden (z.B. Skype)	500.- CHF

Mit der Sitzungsentschädigung sind pro Sitzung abgegolten:

- Die Vorbereitung und Teilnahme an regulären und ausserordentlichen SR-Sitzungen
- Die Vorbereitung und Teilnahme an regulären und ausserordentlichen Anlegerversammlungen

#### **Art. 6 Spesenentschädigung**

Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung.

#### **Art. 7 Tantiemen und Kommissionen**

SR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tantiemen, Provisionen, oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen.

#### **ANLAGEKOMITEE (AK)**

##### **Art. 8 Entschädigung von Mitgliedern der Anlagekomitees**

Die Mitglieder des AK werden für ihre Tätigkeit im AK für die Wahrnehmung von Anlageentscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

##### **Art. 9 Sitzungsentschädigung**

Die Teilnahme von Mitgliedern des AK an AK-Sitzungen wird gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder entschädigt.

Tagesansatz	1'000.- CHF
Halbtagesansatz	700.- CHF
Sitzungen 1-2 Stunden (z.B. Skype)	500.- CHF

Mit der Sitzungsentschädigung sind alle Aufgaben des AK gemäss Art. 14 Ziff. II des Stiftungsreglements und der Art. 25-28 des Organisationsreglements pro Sitzung abgegolten:

Mitglieder des SR, die eine AK-Funktion ausüben werden für Sitzungen gemäss Art. 5 entschädigt.

##### **Art. 10 Spesenentschädigung**

Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung.

##### **Art. 11 Tantiemen und Kommissionen**

AK-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tantiemen, Provisionen, oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen.

## **VERWALTUNGSRAT VON TOCHTERFIRMEN (VR)**

### **Art. 12 Entschädigung von Mitgliedern des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des VR werden für ihre Tätigkeit im VR für die Wahrnehmung von Verwaltungsentscheidungen im Rahmen der Statuten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

### **Art. 13 Sitzungsentschädigung**

Mitglieder und Nicht-Mitglieder des SR, die eine VR-Funktion ausüben, werden für Sitzungen mit 50 % der jährlichen Pauschalentschädigung gemäss Art. 4 entschädigt.

### **Art. 14 Spesenentschädigung**

Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung. Mitglieder des SR, die eine VR-Funktion haben keinen Anspruch auf Spesen, wenn die VR-Sitzung im Rahmen einer SR-Sitzung stattfindet.

### **Art. 15 Tantiemen und Kommissionen**

VR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tantiemen, Provisionen, oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen.

## **SPEZIALFUNKTIONEN**

### **Art. 16 Entschädigung für die Ausübung von Spezialfunktionen**

Die Mitglieder des SR werden für die Wahrnehmung von Spezialfunktionen gemäss entsprechenden Pflichtenhefte wie zum Beispiel Compliance Officer (CO), ESG-Officer (ESGO), oder dergleichen entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

Werden diese Funktionen ausserhalb des SR mandatiert, so gilt für die Entschädigung das ausgehandelte Mandat.

### **Art. 17 Sitzungsentschädigung**

Die Teilnahme von Mitgliedern des SR an Spezialfunktionssitzungen wird gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder entschädigt.

Tagesansatz	1'500.- CHF
Halbtagesansatz	750.- CHF
Sitzungen 1-2 Stunden (z.B. Skype)	500.- CHF

Mitglieder des SR, die eine Spezialfunktion haben, haben keinen Anspruch auf Sitzungsentschädigung, wenn die Spezialfunktionssitzung im Rahmen, oder im Anschluss zu einer SR-Sitzung stattfindet.

Mit der Sitzungsentschädigung sind alle Aufgaben der Spezialfunktion pro Sitzung abgegolten.

#### **Art. 18 Spesenentschädigung**

Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung. Mitglieder des SR, die eine Spezialfunktion haben, haben keinen Anspruch auf Spesen, wenn die Spezialfunktionssitzung im Anschluss im Rahmen, oder im Anschluss zu einer SR-Sitzung stattfindet.

#### **Art. 19 Tantiemen und Kommissionen**

VR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tantiemen, Provisionen, oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen.

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Das vorliegende Entschädigungsreglement wurde anlässlich der Stiftungssitzung vom 2. September 2025 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.